

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom3...2...1976..... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau (Ausbau) von vorhandenen Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen der Ausbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zu dem Aufwand für den Ausbau von Einrichtungen nach § 1, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen; hierzu gehören auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Beträge, die nach § 8 Abs. 3 anzurechnen sind;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen- und Wegekörper einschl. des Unterbaues, der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, sowie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 4. die Park- und Abstellplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Baugebiete an der Straße notwendig sind;
 5. die Rinnen und Randsteine;
 6. die Rad- und Fußwege;
 7. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen;
 8. die Beleuchtungseinrichtungen;
 9. die Straßenentwässerung;
 10. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen und Wege und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:
1. für den Ausbau des Straßen- und Wegekörpers einschließlich des Aufwandes für den Grunderwerb und die Freilegung, soweit er durch den Ausbau (Erweiterung) erforderlich wird (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 3), sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10) in Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (bis zu einer Breite von 6 m) 75 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (bis zu einer Breite von 10 m) 50 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (bis zu einer Breite von 20 m) 25 v. H.
 2. für den Ausbau der übrigen Straßeneinrichtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 - 9) sowie den anteiligen Aufwand für den Grunderwerb und die Freilegung der Straßen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 90 v. H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 75 v. H.
 - c) die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen 60 v. H.
- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Gemeinde getragen.
- (3) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, die unter Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a, b und c und unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a, b und c fallen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Anwendung der Abs. 3 bis 8 je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Straße (Frontlänge) und der Grundstücksfläche nach vollen m² verteilt, wobei die Frontlänge und die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke wie folgt angesetzt werden:
- a) bei unbebaubaren und gewerblich nicht genutzten Grundstücken 50 %

- b) bei Grundstücken
- aa) mit zulässiger eingeschossiger Bebauung oder mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung 100 %
 - bb) mit zulässiger Bebauung über Buchst. aa) hinaus für jedes weitere Geschoß 10 %
- (2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 bleiben Kellergeschosse und Dachgeschosse unberücksichtigt.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ohne Bebauung wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m angerechnet.
- (4) Als Frontlänge gilt
- a) bei einem Grundstück, das nicht an die ausgebaute Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zur ausgebauten Straße an die Straße grenzt:
 $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur ausgebauten Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (5) Die Grundstücksfläche bis 600 m^2 wird voll, die Mehrfläche bis 900 m^2 zu $\frac{2}{3}$ und über 900 m^2 zur Hälfte angerechnet.
- (6) Werden bei Eckgrundstücken nicht alle sie erschließenden Straßen zu gleicher Zeit als eine Einheit ausgebaut und abgerechnet, so werden für die Grundstücke zwar die Frontlängen an jeder ausgebauten Straße und die Grundstücksfläche für Zwecke der Beitragsverteilung für diese Straße ermittelt, die Pflichtigen aber nur zu $\frac{2}{3}$ des danach ermittelten Beitrages zur Zahlung herangezogen. Das übrige $\frac{1}{3}$ trägt die Gemeinde.
- (7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nur für Grundstücke nach Absatz 1a) und für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß des Ausbaues, sobald die Kosten feststehen.

§ 7

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung für den Grunderwerb und - soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt - für
- 1. den Straßen- und Wegekörper, die Park- und Abstellplätze und die Rinnen und Randsteine,
 - 2. die Rad- und Fußwege,

3. die Beleuchtungseinrichtungen und
 4. die Straßenentwässerung
- gesondert erhoben werden. § 6 gilt entsprechend.

- (2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen und Wege entsprechend § 130 Abs. 2 Bundesbaugesetz durch Beschluß der Gemeindevertretung zu einer Einheit zusammengefaßt oder in Abschnitten oder Teilabschnitten hergestellt werden.

§ 8

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6) wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermines,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 9

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 7 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

Anlage:

Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der

Gemeinde Hornbek

Das Verzeichnis enthält nicht die Straßen, für die eine Beitragspflicht nach §§ 127X ff SBauG besteht.

a) Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen:
(bis zu einer Breite von 6 m)

1. Kirschweg
2. Großer Moorweg, bis einschließlich Flurstück 33/2 (Grdst. Koglin)

b) ~~Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen:
(bis zu einer Breite von 10 m)~~

c) ~~Straßen, die im wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen:
(bis zu einer Breite von 20 m)~~